

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung [1407 A]
eines Beschlusses

**des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie:
Aktualisierung der Vergleichsgrößen
nach § 35 Abs. 1 Satz 5 des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch (SGB V)
und Ergänzung der Arzneimittel-Richtlinie
in Nummer 45 um die Anlage 11**

Vom 15. November 2007/20. Dezember 2007

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 15. November 2007 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 31. August 1993 (BAnz. S. 11 155), zuletzt geändert am 30. Januar 2008 (BAnz. S. 296), wie folgt zu ändern:

I.

Nach Abschnitt N wird folgender Abschnitt O angefügt:

„O. Aktualisierung von Vergleichsgrößen nach § 35 Abs. 1 Satz 5 SGB V

44. Die Vergleichsgrößen, die der Gemeinsame Bundesausschuss nach der in den Entscheidungsgrundlagen zur Festbetragsgruppenbildung festgelegten Methodik ermittelt hat (vgl. Teil C der Entscheidungsgrundlagen, §§ 1 bis 5), werden jährlich aktualisiert. Die Aktualisierung erfolgt auf der Grundlage der Verordnungsdaten nach § 35 Abs. 5 Satz 7 SGB V im Rahmen der Festbetragsanpassung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 SGB V nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

44.1 Den in § 35 Abs. 2 SGB V genannten Stellen wird zum Zwecke der Überprüfung der Aktualisierung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierzu sind den Stellungnahmeberechtigten die für die Nachvollziehbarkeit der Aktualisierung der Vergleichsgrößen erforderlichen Daten, insbesondere die für die Ermittlung der verordnungsgewichteten durchschnittlichen Einzelwirkstärke relevanten Jahresdaten des GKV-Arzneimittelindex, zu übermitteln. Hiervon sind wegen der hierin enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht die fertigarzneimittelbezogenen Verordnungsdaten umfasst.

45. Die Festbetragsgruppen von Arzneimitteln, bei denen die Vergleichsgrößen nach dem in Nummer 44 festgelegten Verfahren aktualisiert werden, sind in Anlage 11 der Arzneimittel-Richtlinie zusammengestellt.“

II.

Der Arzneimittel-Richtlinie wird zum Zwecke der Konkretisierung der Regelung in Nummer 45 folgende Anlage 11 angefügt:

„Anlage 11 zum Abschnitt O der Arzneimittel-Richtlinie

Festbetragsgruppen von Arzneimitteln,
bei denen die Vergleichsgrößen nach dem in Nummer 44
festgelegten Verfahren aktualisiert werden

Folgende Festbetragsgruppen werden nach dem in Nummer 44 der Arzneimittel-Richtlinie festgelegten Verfahren aktualisiert:

– Festbetragsgruppen mit Vergleichsgrößenermittlung nach Abschnitt C § 1 der Entscheidungsgrundlagen:

- Angiotensin-II-Antagonisten, rein, Gruppe 1
- HMG-CoA-Reduktasehemmer, Gruppe 1
- Protonenpumpenhemmer, Gruppe 1
- Selektive Serotonin-5HT₁-Agonisten, Gruppe 1
- Festbetragsgruppen mit Vergleichsgrößenermittlung nach Abschnitt C § 2 der Entscheidungsgrundlagen:
 - ACE-Hemmer, Gruppe 1
 - Alpha-Rezeptorenblocker, Gruppe 1
 - Alpha-Rezeptorenblocker, Gruppe 2
 - Antidiabetika vom Sulfonylharnstofftyp, Gruppe 1
 - Beta₂-sympathomimetische Antiasthmatica, Gruppe 1
 - Beta-Rezeptorenblocker, Gruppe 1
 - Beta-Rezeptorenblocker, Gruppe 3
 - Calcium-Antagonisten, Gruppe 1
 - Glucocorticoide, inhalativ, nasal, Gruppe 1
 - Glucocorticoide, inhalativ, oral, Gruppe 1
 - Heparine, niedermolekular, Gruppe 1
 - Prostaglandin-Synthetase-Hemmer, Gruppe 2
 - Prostaglandin-Synthetase-Hemmer, Gruppe 9
 - Prostaglandin-Synthetase-Hemmer, Gruppe 10
- Festbetragsgruppen mit Vergleichsgrößenermittlung nach Abschnitt C § 3 der Entscheidungsgrundlagen:
 - Cefalosporine, Gruppe 1
 - Cefalosporine, Gruppe 2
 - Cefalosporine, Gruppe 3
 - Fluorchinolone, Gruppe 1
 - Fluorchinolone, Gruppe 2
 - Makrolide, neuere, Gruppe 1
 - Serotonin-5HT₃-Antagonisten, Gruppe 1
 - Triazole, Gruppe 1
- Festbetragsgruppen mit Vergleichsgrößenermittlung nach Abschnitt C § 4 der Entscheidungsgrundlagen:
 - Antianämika, andere, Gruppe 1
 - Bisphosphonate und Kombinationen von Bisphosphonaten mit Additiva, Gruppe 1
- Festbetragsgruppen mit Vergleichsgrößenermittlung nach Abschnitt C § 5 der Entscheidungsgrundlagen:
 - Kombinationen von ACE-Hemmern mit Hydrochlorothiazid, Gruppe 1
 - Kombinationen von ACE-Hemmern mit weiteren Diuretika, Gruppe 1
 - Kombinationen von ACE-Hemmern mit Calciumkanalblockern, Gruppe 1
 - Kombinationen von Angiotensin-II-Antagonisten mit Hydrochlorothiazid, Gruppe 1
 - Kombinationen von Beta-Rezeptorenblockern, nicht selektiv, mit weiteren Diuretika, Gruppe 1“

III.

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Siegburg, den 15. November 2007/20. Dezember 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

H e s s